



# KONZEPTION

## Pflegekinderdienst

im

## Hohenlohekreis



<b>1. Einführung</b>	<b>3</b>
<b>2. Situation des Pflegekinderdienstes</b>	<b>3</b>
2.1 Personelle Ausstattung	3
2.2 Vernetzung und Kooperation	3
2.3 Qualitätssicherung, Fortbildung, Supervision	4
<b>3. Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
3.1 Rechtliche Grundlagen	4
3.2 Finanzielle Leistungen für Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	5
3.3 Fachlicher Austausch	6
<b>4. Zielsetzungen</b>	<b>6</b>
4.1 Zielgruppen	6
<b>5. Pflegeformen</b>	<b>7</b>
5.1 Kurzzeitpflege	7
5.2 Vollzeitpflege	7
5.3 Netzwerkpflege	7
5.4 Bereitschaftspflege	7
5.5 Sozialpädagogische Pflegestellen	7
<b>6. Aufgaben des Pflegekinderdienstes</b>	<b>8</b>
6.1 Werbung	8
6.2 Auswahl und Vorbereitung geeigneter Pflegefamilien	8
6.3 Vermittlung	8
6.4 Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Pflegeverhältnis	9
6.5 Beratung, Begleitung und Unterstützung von Pflegefamilien	9
6.6 Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie	10
6.7 Hilfeplanung	10
6.8 Zusammenarbeit mit weiteren am Erziehungsprozess beteiligten Personen und Institutionen	10
6.9 Öffentlichkeitsarbeit	10
<b>7. Bereitschaftspflege</b>	<b>11</b>
7.1 Ziel der Bereitschaftspflege	11
7.2 Rahmenbedingungen	12

## 1. Einführung

Für Kinder und Jugendliche ist die Familie das Fundament der Erziehung und Entwicklung. Sie erfahren dort Sicherheit, entwickeln Beziehungsfähigkeit, erleben das Gefühl des Schutzes und der Geborgenheit. Es gibt jedoch Situationen, in denen Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichsten Gründen zeitweise oder auf Dauer nicht in der Herkunftsfamilie leben können. Gründe für eine außerhäusliche Fremdplatzierung können unter anderem sein:

- dass Eltern aufgrund innerfamiliärer Spannungen (z. B. Gewalt ...) nicht in der Lage sind, sich ihrem Kind ausreichend zuzuwenden,
- dass Eltern bei der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder überfordert sind,
- dass Eltern aus gesundheitlichen (z. B. aufgrund psychischer und/oder physischer Erkrankung) oder anderen Gründen ihre Kinder nicht versorgen können.

Vielfach benötigen die Kinder und Jugendlichen eine geeignete Unterbringungsform, die ihnen eine emotionale Heimat, Kontinuität, Sicherheit und Geborgenheit gibt. So können Pflegefamilien für diese Kinder und Jugendlichen eine geeignete Hilfeform darstellen. Pflegefamilien sind besondere Familien mit ehrenamtlichem Engagement. Sie nehmen Kinder auf Zeit oder dauerhaft bei sich auf und geben ihnen die notwendige Förderung, Zuwendung und Geborgenheit.

## 2. Situation des Pflegekinderdienstes

Der Pflegekinderdienst ist ein eigenständiger Aufgabenbereich im Jugendamt. Aufgrund des Anforderungsprofils, der Qualifizierung sowie der Vermittlung und Begleitung der Pflegeverhältnisse wird vom Pflegekinderdienst eine hohe Fachlichkeit und Kontinuität benötigt. Der Pflegekinderdienst ist ein Spezialdienst mit eigener Fallverantwortlichkeit.

### 2.1 Personelle Ausstattung

Der Pflegekinderdienst im Hohenlohekreis umfasst derzeit 1,5 Stellenanteile, die regional auf vier Mitarbeiter in Künzelsau und Öhringen verteilt sind.

### 2.2 Vernetzung und Kooperation

Intern arbeitet der Pflegekinderdienst eng mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der Sozialpädagogischen Familienhilfe sowie der Jugendhilfeplanung zusammen. Außerdem bestehen fallbezogen vielfältige Kontakte zum Gesundheitsamt, dem Schulamt, dem Sozialamt sowie zahlreichen öffentlichen Institutionen und Trägern der freien Jugendhilfe vor Ort.

Darüber hinaus bestehen auch überregional Kooperationsnetzwerke, wie z. B. zum KVJS und zur Pflegeelternschule Baden-Württemberg. Dadurch wird erreicht, dass Pflegefamilien entsprechende Qualifizierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten erhalten.

## **2.3 Qualitätssicherung, Fortbildung, Supervision**

Die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes nehmen an regionalen und überregionalen Arbeitskreisen sowie Fortbildungsangeboten, wie z. B. beim KVJS, teil, um einen kontinuierlichen Austausch über fachliche Standards mit anderen Pflegekinderdiensten in Baden-Württemberg zu entwickeln und um ihre Arbeit entsprechend fachlich qualifizieren zu können. Darüber hinaus nehmen die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes Supervision in Anspruch.

Grundlage der Qualitätsentwicklung ist das Qualitätsmanagement der Region Heilbronn-Franken. Hierbei werden die Instrumente der Hilfeplanung im Zusammenhang zur stetigen Verbesserung der Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität eingesetzt.

## **3. Rahmenbedingungen**

### **3.1 Rechtliche Grundlagen**

Die relevanten gesetzlichen Grundlagen im Bereich Vollzeitpflege sind folgende:

- Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)  
§§ 8 a, 11, 33, 35 a, 36, 37, 38, 39, 41, 44, 50, 53, 86 Abs. 6 SGBVIII
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)  
§§ 1630, 1631, 1632, 1666, 1666 a, 1684, 1685, 1688 BGB
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)  
§§ 90(2), 158, 160, 159, 161 FamFG
- Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I)  
§§ 8, 11, 27 SGB I
- Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X)  
§§ 67 ff. SGB XS
- Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI)  
§ 1 SGB XI
- Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)  
§ 58 SGB XII

### 3.2 Finanzielle Leistungen für Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Ist ein junger Mensch im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Familie in Vollzeitpflege untergebracht, so hat diese Familie Anspruch auf Pflegegeld.

Dieses **Pflegegeld** setzt sich zusammen aus den **Kosten für den Sachaufwand** und den **Kosten der Pflege und Erziehung**.

In den **Kosten für den Sachaufwand** sind u. a. Kosten der Ernährung, Unterkunft, Bekleidung, des Hausrates oder das Taschengeld für den jungen Menschen enthalten (Kosten für die Kindertagesbetreuung sind hier nicht berücksichtigt). Der Betrag für den Sachaufwand wird entsprechend des Alters und daraus resultierend des steigenden Bedarfs des jungen Menschen gestaffelt. So wird für Kinder ab der Geburt bis zum 6. Geburtstag ein etwas geringerer Betrag ausgezahlt, als für Kinder von sechs Jahren bis zu ihrem 12. Geburtstag. Ab dem 12. Geburtstag wird aufgrund des erhöhten Bedarfs erneut ein höherer Betrag für den Sachaufwand ausgezahlt (siehe hierzu aktuelle Informationen unter folgendem Pfad: I:\Rechtliche Jugendhilfe\WiHi-Rechtsspr-Rundschr-Fundstellen\§ 33 SGB VIII).

Die **Kosten der Pflege und Erziehung** sind hingegen nicht altersabhängig. Hierfür wird, unabhängig des Alters des jungen Menschen, immer der gleiche Betrag ausgezahlt (siehe hierzu aktuelle Informationen unter folgendem Pfad: I:\Rechtliche Jugendhilfe\WiHi-Rechtsspr-Rundschr-Fundstellen\§ 33 SGB VIII).

Auf Nachweis wird für einen Pflegeelternteil ein **Beitrag zur Alterssicherung** als Zuschuss für die private Altersvorsorge ausbezahlt. Beiträge zu einer Unfallversicherung können in Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung auf Nachweis für jeden Pflegeelternteil übernommen werden. Auf Antrag der Pflegeeltern können **einmalige Beihilfen** (Erstausstattung, Einrichtungsgegenstände, besondere persönliche Anlässe) beantragt werden. Eine **Pauschale** über derzeit 75 € für z. B. Ferienreisen, Schullandheimaufenthalte, Bildungsmaßnahmen, Sport- und Freizeitbeschäftigung, Nachhilfestunden usw. wird monatlich mit dem Pflegegeld ausbezahlt.

Das **Kindergeld** muss bei der Familienkasse des Arbeitsamtes beantragt werden. Die Hälfte des Kindergeldbetrages für ein erstes Kind wird vom Pflegegeld abgezogen. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind, ermäßigt sich der abzuziehende Betrag auf ein Viertel.

**Krankenversichert** sind Pflegekinder in der Regel bei der Familienversicherung der Pflegeeltern oder sie sind weiterhin über die Eltern versichert.

Bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen kann **Pflegegeld** im Rahmen der Leistungen der Pflegeversicherung gem. SGB XI in Anspruch genommen werden.

Bei ergänzend bestehendem Aufwand für Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen und/oder bei höheren Sachkosten (die nicht durch die Kranken- bzw. Pflegeversicherung abgedeckt werden) wird auf Antrag der Pflegeeltern und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein **erhöhtes Pflegegeld** ausbezahlt.

Den Pflegeeltern steht ein „**Fortbildungsbudget**“ von jährlich derzeit 100 € zur Verfügung. Das Budget kann auf Antrag innerhalb eines Zweijahreszeitraumes (Betrag von bis zu 200 €) abgerufen werden.

Bei Bedarf und nach vorheriger Absprache werden die Kosten für Supervision bei einer durch uns vermittelten Supervisorin/Supervisors übernommen.

### 3.3 Fachlicher Austausch

Zusätzlich zu einmal jährlich stattfindenden Teamsitzungen und dortigem fachlichen Austausch mit dem ASD sowie der Amtsleitung kann bei Bedarf weiterer Austausch stattfinden. Ferner gibt es regelmäßige Teamsitzungen sowie einmal jährlich stattfindende Treffen mit den Vormundschaften und einer selbstständigen Berufsvormündin. Außerdem findet Austausch mit der Psychosozialen Beratungsstelle (PSB) statt.

## 4. Zielsetzungen

Ziel der Arbeit im Pflegekinderdienst ist es, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, außerhalb des Elternhauses in familiären Bezügen aufzuwachsen. Das Pflegeverhältnis soll so lange bestehen, bis sich die Bedingungen in der Herkunftsfamilie soweit gebessert haben, dass das Kind oder der Jugendliche dorthin zurückkehren kann. Falls eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist, soll der junge Mensch bis zur Verselbstständigung in der Pflegefamilie verbleiben.

Durch umfassende Beratung und Begleitung sollen Pflegeeltern in ihrer Erziehungsarbeit unterstützt werden.

Durch gezielte Informationen soll die Öffentlichkeit für die besondere Situation von Pflegefamilien sensibilisiert und informiert werden.

### 4.1 Zielgruppen

Zielgruppen sind:

- Kinder und Jugendliche, die wegen familiärer Problemlagen nicht in ihrer Familie verbleiben können,
- Herkunftseltern, die aufgrund ihrer persönlichen familiären Situation Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII bedürfen,

- Pflegeeltern, die im Auftrag der Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche in ihrer Familie erziehen, versorgen und fördern,
- Pflegeelternbewerber, die ein Kind oder einen Jugendlichen aufnehmen möchten und hierzu entsprechende Beratung, Begleitung und Qualifizierung benötigen.

## **5. Pflegeformen**

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hält im Rahmen seiner Gewährleistungsverantwortung folgende Formen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII vor:

### **5.1 Kurzzeitpflege**

Das Kind lebt für einen zeitlich befristeten Zeitraum in einer Pflegefamilie, z. B. wegen eines Krankenhausaufenthaltes der Eltern.

### **5.2 Vollzeitpflege**

Das Kind lebt zeitlich befristet, bis zu einer evtl. Rückführung oder auf Dauer in der Pflegefamilie.

### **5.3 Netzwerkpfege**

In dieser Pflegeform lebt das Kind in Vollzeitpflege bei Verwandten oder Bekannten.

### **5.4 Bereitschaftspflege**

Für Kinder, die in einer akuten Krise aus der Herkunftsfamilie heraus untergebracht werden müssen, z. B. bei Kindeswohlgefährdung, hält der Pflegekinderdienst Bereitschaftspflegfamilien vor.

### **5.5 Sozialpädagogische Pflegestellen**

Entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche bedürfen besonderer Formen der Familienpflege. Die Sozialpädagogischen Pflegestellen werden im Hohenlohekreis durch freie Träger im Rahmen von § 34 SGB VIII gewährleistet.

## **6. Aufgaben des Pflegekinderdienstes**

### **6.1 Werbung**

Aufgabe des Pflegekinderdienstes ist es, durch Werbung Interesse für die ehrenamtliche Tätigkeit als Pflegeeltern zu wecken.

### **6.2 Auswahl und Vorbereitung geeigneter Pflegefamilien**

Die Auswahl und Vorbereitung der Pflegefamilien ist ein bedeutsamer Grundstein für die künftige Arbeit. Bewerber können verheiratete Paare, eheähnliche Lebensgemeinschaften, eingetragene Lebenspartnerschaften sowie Einzelpersonen sein. In einem ersten persönlichen Gespräch erhalten die Bewerber umfassende Informationen zu organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege.

Der Pflegekinderdienst bietet in Kooperation mit der Erziehungs- und Jugendberatungsstelle des Hohenlohekreises ein Vorbereitungsseminar für Bewerber verpflichtend an. Hierbei werden rechtliche und psychosoziale Themen sowie praktische Aspekte vermittelt.

Zur Überprüfung finden ca. drei bis vier Gespräche inkl. eines Hausbesuches mit den zukünftigen Pflegefamilien statt. Grundlage ist hierfür der vollständig ausgefüllte Bewerberbogen, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (dieses muss alle 5 Jahre von allen erwachsenen im Haushalt lebenden Personen neu vorgelegt werden), Gesundheitsnachweis und weitere wichtige Unterlagen (wirtschaftliche Situation, etc.). Die Gespräche dienen dazu, ein umfassendes Bild von den Bewerbern, ihren Fähigkeiten, Ressourcen, aber auch Grenzen zu erhalten, welche letztendlich zur Entscheidung der Geeignetheit führt.

### **6.3 Vermittlung**

Die Vermittlung eines Kindes erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte der Fachdienste des ASD und des PKD auf der Grundlage des vorgeschriebenen Hilfeplanverfahrens. Hierbei sollen alle relevanten Informationen über Kind, Herkunfts- und Pflegefamilien berücksichtigt werden. Für das Kind wird eine Pflegefamilie gesucht, die seinem individuellen Bedarf entspricht. Die Vermittlung erfolgt nach einem standardisierten Verfahren im Jugendamt des Hohenlohekreises (siehe hierzu internes Ablaufraster unter folgendem Pfad: Allg. Jugendhilfe – BSD – PKD – PKD – PKD Arbeitsordner – Vordrucke – Vermittlung PKD). In dieser Anbahnungs- und Aufnahmephase ist eine besonders intensive Beratung und Begleitung des Kindes, der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie notwendig. Hier besteht für den ASD die Möglichkeit, die fachliche Beratung und Unterstützung des PKD in Anspruch zu nehmen. Ziel ist die Unterstützung der Integration des Kindes in seiner neuen Familie.

Landkreisübergreifende Vermittlungen und Übernahmen werden gemäß Arbeitshilfe des KVJS geregelt.

#### **6.4 Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Pflegeverhältnis**

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt im Rahmen von Gesprächen und Hausbesuchen. Die Häufigkeit dieser Kontakte richtet sich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand sowie dem Bedarf des jeweiligen jungen Menschen und wird im Hilfeplan festgelegt. Dabei wird berücksichtigt, ob für den jungen Menschen ein amtlicher Pfleger oder Vormund bestellt wurde oder ob dieser im Kontakt mit seinen sorgeberechtigten Eltern steht. Diese Gespräche und Kontakte dienen dem Aufbau und dem Erhalt einer persönlichen Beziehung zum jungen Menschen. Dadurch bekommt dieser die Möglichkeit, sich in Notsituationen oder bei Bedarf an den PKD zu wenden. Dies ermöglicht dem PKD bei konkurrierenden Interessen aller Beteiligten, die Anliegen des jungen Menschen zu vertreten.

#### **6.5 Beratung, Begleitung und Unterstützung von Pflegefamilien**

Die Kooperation zwischen den Beteiligten wird durch das Hilfeplanverfahren gemäß dem Qualitätsmanagement der Region Heilbronn-Franken geregelt. Die Beratungsgespräche mit der Pflegefamilie berücksichtigen die bisherige Lebenssituation des Kindes sowie seine Entwicklung, sein Verhalten und die besonderen erzieherischen Anforderungen und allgemeine Erziehungsfragen. Darüber hinaus unterstützen die Mitarbeiterinnen die Pflegefamilien in sich abzeichnenden Krisensituationen durch intensive Beratung und initiieren bei Bedarf ergänzende Hilfen zur Erziehung nach §27 ff. SGB VIII. Ebenso haben Pflegeeltern die Möglichkeit, ihre Kenntnisse durch Fortbildungsangebote (z. B. Tagesmütterverein, Pflegeelternschule und Angebote des PKD) zu vertiefen. Ergänzend werden regelmäßige Pflegeelterntreffen durchgeführt, in denen die Pflegefamilien ihre Erfahrungen austauschen können und gemeinsame Themen erörtern. Bei Bedarf können die Pflegeeltern Einzelsupervision in Anspruch nehmen.

Bei Erstbelegung von neuen Pflegefamilien erfolgen nach Belegung im ersten halben Jahr monatliche Hausbesuche durch den PKD. Anschließend werden Gespräche nach Bedarf festgelegt. Die intensivere Betreuung der Pflegefamilie durch den PKD umfasst mindestens das erste Jahr. Wird das Kind weiterhin vom ASD betreut, bietet der PKD dem ASD nach Bedarf Beratung und Unterstützung bei der Begleitung der Pflegefamilie in den ersten Monaten an. Auch anschließend, z. B. in Krisensituation oder bei Bedarf des ASD, kann der PKD zur Unterstützung weiterhin beratend tätig sein.

Die Häufigkeit der Kontakte zur Pflegefamilie richtet sich auch nach dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes und wird im Hilfeplan festgelegt. In der Regel erfolgen vierteljährlich Kontakte. Bei Festlegung der Häufigkeit der Kontakte wird berücksichtigt, ob für das Kind ein amtlicher Pfleger oder Vormund bestellt ist.

Nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses stehen die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes den Pflegefamilien bei Bedarf beratend zur Seite.

## **6.6 Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie**

Befristete Pflegeverhältnisse bedürfen einer intensiven Arbeit mit den Herkunftseltern. Das Ziel ist die Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der leiblichen Eltern. In enger Zusammenarbeit mit dem ASD werden im Rahmen der Hilfeplanung Ziele und bedarfsgerechte Hilfen mit der Herkunftsfamilie festgelegt und durchgeführt. Die Pflegefamilie ist in diesem Prozess eng eingebunden. Hierbei wird die Bindung des Pflegekindes zu der Herkunftsfamilie im gesamten Unterbringungszeitraum besonders beachtet und einbezogen (regelmäßige Umgangskontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie). Bei Pflegeverhältnissen, die auf Dauer angelegt sind, stellt die Pflegefamilie den Lebensmittelpunkt des Kindes dar. Die Herkunftseltern benötigen Hilfe und Beratung, dass sie die Unterbringung des Kindes zulassen und langfristig akzeptieren können. Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie finden in einem angemessenen, bedarfsgerechten Umfang statt. So bedürfen in dem Prozess das Pflegekind, die Pflegefamilie und die Herkunftsfamilie die Begleitung des Pflegekinderdienstes.

## **6.7 Hilfeplanung**

Die Hilfeplanung erfolgt im Rahmen des § 36 SGB VIII, nach den Richtlinien des Qualitätsmanagements der Region Heilbronn-Franken (QMF) sowie im Falle der Beteiligung einer Eingliederungshilfe beim Erstellen eines Gesamtplanes nach SGB XII.

## **6.8 Zusammenarbeit mit weiteren am Erziehungsprozess beteiligten Personen und Institutionen**

Unabdingbar für die Arbeit mit Pflegefamilien und Pflegekindern ist eine Vernetzung mit wichtigen Institutionen und Personen, wie Kindergarten, Schule, Kinderärzte etc., die zu einer positiven Entwicklung des Kindes beitragen können. So werden die einzelnen Kooperationspartner je nach Einzelfall in den Hilfeplanprozess bei Notwendigkeit mit eingebunden. Einige Kinder bedürfen aufgrund ihrer Problemlage zusätzlicher psychologischer oder therapeutischer Hilfen. Der Pflegekinderdienst veranlasst und begleitet die notwendige Hilfestellung in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern.

## **6.9 Öffentlichkeitsarbeit**

Je nach Alter, Herkunftsfamilie und/oder Biografie benötigen Pflegekinder Pflegestellen mit unterschiedlichen Lebenskonzepten. Je mehr Familien ihre Bereitschaft zeigen, Kinder bei sich aufzunehmen, umso größer ist die Chance, eine geeignete und passende Familie für das Kind zu finden. Deshalb ist es Aufgabe für den Pflegekinderdienst aktiv Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. So werden hierfür gezielte Presseveröffentlichungen und Informationsveranstaltungen in zielgruppenbezogenen Einrichtungen durchgeführt. Bereitgestellte Informationsbroschüren, Flyer und weitere Materialien ergänzen die Werbung und Gewinnung von Pflegefamilien.

## 7. Bereitschaftspflege

In die familiäre Bereitschaftsbetreuung werden Kinder im Alter bis zum siebten Lebensjahr aufgenommen, die einer sofortigen vorübergehenden Unterbringung außerhalb ihrer Familien bedürfen, weil ihre Familien wegen einer akuten Krisen- und Konfliktsituation nicht in der Lage sind,

- die notwendige Versorgung und Pflege,
- die notwendige Betreuung und Erziehung,
- den notwendigen Schutz

zu gewährleisten.

Anlässe für die Unterbringung sind in der Regel akute familiäre Krisensituationen, wie z. B. Ausfall der Versorgungs- und Schutzkompetenz in Folge von Drogenmissbrauch, psychischer Krankheit o. ä., Gefährdungen durch eskalierende häusliche Gewalt, aktuelle elterliche Überforderung mit den Bedarfen von Kindern (z. B. Vernachlässigung, akute Unterversorgung, Alleinlassen von Kindern) und andere akute Problemlagen, wie z. B. Obdachlosigkeit, Inhaftierung, schwere Krankheit o. ä.

### 7.1 Ziele der Bereitschaftspflege

Mit der vorläufigen Unterbringung eines Kindes in familiäre Bereitschaftsbetreuung sind folgende Zielsetzungen (siehe Orientierungshilfe LJA Baden) verbunden:

- **Der Schutz des Kindes**  
Die das Kindeswohl gefährdenden Faktoren sollen durch die Unterbringung in eine familiäre Bereitschaftsbetreuung ausgeschlossen werden.
- **Beendigung der Eskalation**  
Ziel der Bereitschaftspflege ist es, die sich im Vorfeld zugespitzte Situation für das Kind und seine Familie zu beenden.
- **Entlastung der Herkunftsfamilie**  
Die Herkunftsfamilie soll durch die Aufnahme des Kindes von der Betreuungs- und Erziehungsverantwortung insoweit entlastet werden, damit es allen Beteiligten ermöglicht wird, ohne den Druck der konflikt- und krisenhaften Erziehungssituation neue, andere Lösungen zu finden. Die Herkunftsfamilie wird im Kontakt und Umgang zum Kind unterstützt, es sei denn, Aspekte der Kindeswohlgefährdung machen Einschränkungen notwendig.

- **Abklärungsphase**  
Während des Aufenthaltes des Kindes in der familiären Bereitschaftsbetreuung werden notwendige Informationen eingeholt, die soziale Diagnose und Prognose gestellt und es wird abgeklärt, welche Hilfe/n das Kind und die Familie nach Beendigung der Bereitschaftspflege benötigen.

## **7.2. Rahmenbedingungen**

Die vorübergehende Unterbringung (max. 16 Tage) der Kinder erfolgt in den Haushalten geeigneter Personen oder Familien, die in der Regel im Hohenlohekreis wohnen. Die Bereitschaftsfamilien stehen jeweils – abwechselnd – für einen bestimmten, abgesprochenen Zeitraum Tag und Nacht zur Verfügung, um Kinder sofort und kurzfristig aufzunehmen.

Mindestens eine Betreuungsperson in der Familie verfügt über eine pädagogische Ausbildung oder über ausreichende Erfahrung in der Pflege und pädagogischen Betreuung von kleinen Kindern.

Um der sehr anspruchsvollen Aufgabe der „Krisenintervention“ gerecht zu werden, werden die Bereitschaftspflegeeltern vom Pflegekinderdienst bei Bedarf intensiv begleitet und beraten sowie Supervision und spezifische Fortbildungsangebote ermöglicht.